

EIDGENÖSSISCHE
STEUERVERWALTUNG
DER VIZEDIREKTOR

3003 Bern, 21. Oktober 1965

AP	DZ BA				#/3
Datum	22.10				27
Visa	7/				2
EPD	22.10.65			11	
Ref. s. B. 34. 12. Bras. 0					

Eidg. Politisches Departement
Rechtsdienst
z.H. von Herrn Dr. H. Zoelly

3003 B e r n

Doppelbesteuerungsabkommen mit Brasilien

Sehr geehrter Herr Dr. Zoelly,

Ich danke Ihnen für die an die Sektion für internationales Steuerrecht und Doppelbesteuerungssachen übermittelten Kopien von Schreiben unserer Botschaft in Brasilien betreffend die Europareise einer brasilianischen Doppelbesteuerungsdelegation. Ich stelle dazu folgendes fest:

1. In den ursprünglichen Reiseplänen der brasilianischen Unterhändler figurierte offensichtlich die Schweiz nicht unter den zu besuchenden Ländern. Da aber in der Zeit vom 30. November bis 3. Dezember in Paris eine Session des Fiskalkomitees der OECD stattfindet, an der alle auf der brasilianischen Reiseliste figurierenden Staaten vertreten sein werden, soll nun unser Land mit dem Besuch beglückt werden. Indessen sind meine Mitarbeiter der Sektion Doppelbesteuerung und auch ich selbst an diesen Tagen in Paris, so dass es mir unmöglich ist, an den genannten Tagen die brasilianische Delegation zu empfangen. Unsere Botschaft müsste deshalb vorschlagen, dass der Besuch erst in der Woche vom 6. Dezember an in Bern stattfinden könnte.

2. Die brasilianischen Unterhändler stellen sich offenbar vor, dass sie auch mit der Schweiz ein Abkommen auf der Basis des schwedisch-brasilianischen Vertrages vom 17. September 1965 abschliessen könnten. Dieser Vertrag geht aber eindeutig vom Quellenprinzip aus, schränkt die brasilianische Besteuerung mithin in keiner Weise ein, sondern verpflichtet Schweden zur Anrechnung der brasilianischen Steuern an seine eigene Steuer, die von in Schweden wohnhaften Einzelpersonen und Firmen auf brasilianische Einkünfte geschuldet ist. Die Schweiz hat es bisher wiederholt (z.B. gegenüber Indien, Portugal u.a.) strikte abgelehnt, mit Entwicklungsländern auf dieser Basis



Doppelbesteuerungsabkommen abzuschliessen; was schweizerischerseits verlangt werden muss, ist ~~auch~~ eine minimale fiskalische Gegenleistung des Entwicklungslandes. Es ist deshalb undenkbar, dass unterstellt werden könnte, schweizerischerseits würde man auf dem Prinzip des tax-credit-Systems verhandeln können.

3. Nach telephonischer Rücksprache mit Herrn Minister Jolles scheint uns, dass Sie der Schweizerischen Botschaft in Brasilien zuhanden der brasilianischen Behörden mitteilen könnten, die zuständigen schweizerischen Stellen seien durchaus daran interessiert, anlässlich der Europareise der brasilianischen Doppelbesteuerungsdelegation mit dieser Delegation den Kontakt aufzunehmen, um vorerst in technischen Gesprächen zu versuchen, eine gemeinsame Plattform für ein schweizerisch-brasilianisches Doppelbesteuerungsabkommen zu finden. Immerhin könne das schwedisch-brasilianische Beispiel von schweizerischer Seite nicht als ausschliessliche Verhandlungsgrundlage verwendet werden, sondern es müsste daneben der Modellvertragsentwurf der OECD auch Berücksichtigung finden. Leider seien die schweizerischen Fachleute an den von der brasilianischen Delegation für den Besuch in der Schweiz in Aussicht genommenen Tagen, nämlich vom 29. November bis 3. Dezember, durch ihre Teilnahme an einer Session des Fiskalkomitees der OECD in Paris ortsabwesend und damit verhindert, diese technischen Besprechungen zu führen. Sie würden deshalb vorschlagen, dass die brasilianische Delegation erst in der Woche vom 6. Dezember an ihren Besuch in der Schweiz abwickle.

Ferner bitten wir Sie, der Botschaft zuhanden der brasilianischen Unterhändler die beiliegende Broschüre "Taxation in Switzerland" zu übergeben.

Mit vorzüglicher Hochachtung



(Locher)

Beilage erwähnt.

Kopie z.K. an
Herrn E.-H. Léchet
Eidg. Handelsabteilung
3003 Bern